

Besteht die Generalversammlung aus Vertretern, so findet die Wahl derselben unter Leitung des Vorstands statt. Nur die erstmalige Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet.

§ 38. Die Besitzer des Bergwerks, für welches, oder der Bergwerke, für welche die Kasse errichtet ist, haben Anspruch auf Vertretung in der Generalversammlung. Mehr als ein Dritteltheil der Stimmen darf ihnen auch in der Generalversammlung nicht eingeräumt werden. Vergleiche jedoch § 67.

Die Vertretung der Bergwerksbesitzer in der Generalversammlung erfolgt, soweit sie nicht selbst an dieser Theil nehmen, durch Beauftragte. Bei den Revierkassen des Erzbergbaues werden die Bergwerksbesitzer ausschließlich durch Mitglieder oder durch Beauftragte des Revierausschusses vertreten.

Die Vertreter der Kassenmitglieder im Vorstande werden in der Generalversammlung nur durch die derselben angehörigen Vertreter der Kassenmitglieder oder, sofern die Generalversammlung nicht aus Vertretern besteht, nur durch die ihr angehörigen Kassenmitglieder gewählt.

Durch das Statut einer Kasse für mehrere, im Eigenthume verschiedener Personen befindliche Bergwerke kann bestimmt werden, daß Bergwerksbesitzer, welche mit Zahlung der Beiträge im Rückstande sind, von der Vertretung und der Wahlberechtigung auszuschließen sind.

§ 39. Wird die Wahl von Mitgliedern des Vorstands oder von Vertretern zur Generalversammlung durch die Wahlberechtigten verweigert, so tritt an Stelle der Wahl die Ernennung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 40. Verfügbare Gelder dürfen nur wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

§ 41. Die Kasse ist verpflichtet, in den vorzuschreibenden Fristen und nach vorzuschreibenden Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen, sowie einen Rechnungsabluß der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, über Art und Form der Rechnungsführung Vorschriften zu erlassen.

§ 42. Die Mitglieder des Vorstands, sowie Rechnungs- und Kassenführer haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

Verwenden sie verfügbare Gelder der Kasse in ihrem Nutzen, so können sie unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung durch die Aufsichtsbehörde angehalten werden, das